Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang **Sonntag, 21.10.2007** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 43**

EU-Ausschreibung
für die Gebäude- und Inventarversicherungen
der Stadt Schönebeck (Elbe)

Ausschreibungshinweis:
Öffentliche Ausschreibung für Dienstleistungen nach VOL/A (Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU)

a) Stadt Schönebeck (Elbe)
Sachgebiet Aufbauorganisation
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)
Telefon: (03928) 710 138
Telefax: (03928) 710 199
E-Mail: J.Horn@schoenebeck-elbe.de

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Gebäude- und Inventarversicherungen der Stadt Schönebeck (Elbe)
Die Ausschreibung ist unter der Verantwortung des Auftraggebers durch einen Versicherungsmakler vorbereitet worden. Seine Tätigkeit umfasste die Analyse und Bewertung der vorhandenen Risiken und die Erstellung und Anpassung des Versicherungskonzeptes, wie es hier zur Ausschreibung gelangt. Die Verwaltung der zu vergebenden Verträge durch den Versicherungsmakler ist ausdrücklicher Wille des Auftraggebers. Zwingende Voraussetzung für die Abgabe eines Angebotes ist daher, den bestehenden Maklerauftrag vorbehaltlos zu akzeptieren. Es entsteht hierdurch keine Verpflichtung zur Zahlung einer Courtage.

d) Eine Unterteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

e) Der Vertragsbeginn ist der 01.01.2008.

f) Interessierte Bewerber können die Verdingungsunterlagen bei der Stadt Schönebeck (Elbe) - siehe a) - abfordern.

g) Die Verdingungsunterlagen können bei der Stadt Schönebeck (Elbe) - siehe a) - eingesehen werden.

h) Für die Verdingungsunterlagen wird ein Selbstkostenbeitrag von 25,00 ¤ ohne Rückzahlungsoption erhoben, der mittels Bankeinzahlung zu begleichen ist.
Bankverbindung: Sparkasse Elbe-Saale, BLZ: 800 555 00, Konto-Nr.: 370 102 240
Codierter Zahlungsgrund: 02000.10000.
Der Nachweis der Einzahlung ist bei einer Abforderung der Verdingungsunterlagen beizufügen.

i) Die Angebotsfrist für den Eingang der Angebote endet am Freitag, dem 30.11.2007, um 10.00 Uhr.

l) Die Bezahlung erfolgt gemäß VOL/B § 17 durch die Stadt Schönebeck (Elbe) nach erfolgter Dienstleistung.

m) Nachweis gemäß VOL/A § 7a Pkt. 3.(1) b
letzter verfügbarer Geschäftsbericht
Erklärung nach VOL/A § 7a Pkt. 3.(4)
Nachweis über erbrachte vergleichbare Dienstleistungen

n) Die Bindefrist ist der 28.12.2007.

o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über die nicht berücksichtigten Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss Nr. 022/2007
Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pretzien vom 08.02.1996 (Beschluss Nr. 3/96), geändert am 13.12.2001 (Beschluss Nr. 045/2001).

i. V.

i. V. Thesenvitz
Harwig
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss Nr. 022/2007

2. Änderung
der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pretzien vom 08.02.1996

Präambel
Aufgrund der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993, in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz vom 06. Juli 1994, zuletzt geändert am 19. März 2002, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pretzien am 11.10.2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel 1
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pretzien vom 08.02.1996, veröffentlicht durch Aushang in der Gemeinde Pretzien vom 20.02.1996 bis 05.03.1996, geändert am 13.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck am 13.02.2002, wird wie folgt geändert.

1. § 25 (2) Buchstabe c) der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr wird wie folgt geändert:
(2) Eine gröbliche Verletzung der Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei
c) Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft
Eine Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb und außerhalb des Dienstes Tätigkeiten ausüben,
– die Strafgesetzen zuwiderlaufen oder
– die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten und somit dem Ansehen der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Pretzien schaden.

2. § 25 (6) der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr wird wie folgt geändert:
(6) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch möglich, über den der Träger der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet.

Artikel 2
Diese 2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

i. V.

Harwig
Bürgermeister

Gemeinde Pretzien 1 Dienstsiegel

Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien
Gemeindewahlleiter und Stellvertreter
zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 2008

Gemäß § 3 KWO LSA gebe ich hiermit den Namen und die Anschrift des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt.

Gemeindewahlleiter: Klaus Thesenvitz
Anschrift: Gemeinde Pretzien
August-Bebel-Str. 24
39245 Pretzien
Tel. 039200/51945

stellvertretender Gemeindewahlleiter: Fred Stein
Anschrift: Gemeinde Pretzien
August-Bebel-Str. 24
39245 Pretzien
Tel. 039200/51945

Pretzien, den 15.10.2007

i.V. Thesenvitz
Harwig
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am
24. Februar 2008
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr
stattfindet.
Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet 2 Wochen danach, also am 09. März 2008, statt.
Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.
Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, so haben sie mit der Bewerbung um dieses Amt gegenüber der Gemeinde eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
Pretzien, d. 15.10.2007

Thesenvitz
Wahlleiter
der Gemeinde Pretzien

Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss Nr. 019/2007
Der Gemeinderat der Gemeinde Pretzien beschließt, gemäß § 30 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. V. mit § 60 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), die nachfolgende Stellenausschreibung.
Die Stellenausschreibung ist ortsüblich bekannt zu machen.
Gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Pretzien ist diese Ausschreibung im Amtsblatt der Gemeinde Pretzien, im „General-Anzeiger" zu veröffentlichen.

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Pretzien ist ab dem 08.07.2008 die Stelle der/des
ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
neu zu besetzen, da die Wahlzeit des bisherigen Bürgermeisters am 07.07.2008 ausläuft.
Die Gemeinde Pretzien liegt im Salzlandkreis und hat ca. 945 Einwohner.
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Pretzien für eine Wahlzeit von sieben Jahren in direkter Wahl gewählt.
Gesucht wird eine kreative, zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Die/der ehrenamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und sollte mit dem Gemeinderat vertrauensvoll zusammenarbeiten und die weitere Entwicklung der Gemeinde Pretzien fördern.
Es ist wünschenswert, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister seinen Wohnsitz in der Gemeinde Pretzien nimmt.
Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger,
1. die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.
Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.
Auf Hinderungsgründe gemäß § 59 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird hingewiesen.
Gemäß § 59 Abs. 1 S. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) sind durch die Bewerberin/den Bewerber den Bewerbungsunterlagen die Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Nach § 59 Abs. 1 S. 6 GO LSA ist der Amtsinhaber, wenn er sich bewirbt, von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit.
Bewerberinnen/Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unions-Bürger) haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die in den Punkten 3. und 4. gestellten Bedingungen erfüllen.
Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 24. Februar 2008 statt, eine möglicherweise erforderliche Stichwahl am 09. März 2008.
Die Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens
Montag, den 28.01.2008, 18:00 Uhr
unter der Angabe des Stichwortes „Bürgermeisterwahl" an den Gemeindewahlleiter der
Gemeinde Pretzien
August-Bebel-Straße 24
39245 Pretzien
zu richten.
Alle später eingehenden Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Die benötigten Formblätter können bei dem Gemeindewahlleiter abgefordert werden.

i. V.

i. V. Thesenvitz
Harwig
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindewahlausschusses sowie des Wahlvorstandes für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 2008
Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) und gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 KWO LSA in der zurzeit gültigen Fassung, sind für die Gemeinde Pretzien ein Wahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.
Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter, welcher im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Wahlleiter vertreten wird, und 6 Beisitzerinnen/Beisitzern.
Für die 6 Beisitzerinnen/Beisitzer sind stellvertretende Beisitzerinnen/Beisitzer zu benennen.
Gemäß § 12 Abs. 1a KWG LSA sind die Beisitzer des Wahlausschusses zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes und der Wahlleiter zugleich Wahlvorsteher, die stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses zugleich stellvertretende Beisitzer des Wahlvorstandes und der stellvertretende Wahlleiter zugleich stellvertretender Wahlvorsteher.
Entsprechend § 4 (1) KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum
22. November 2007
beim Wahlleiter der Gemeinde Pretzien, August-Bebel-Straße 24, 39245 Pretzien, schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter einzureichen.
Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sind, können ein Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA).
Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 13 KWG LSA hingewiesen.

Pretzien, d. 15.10.2007

Thesenvitz
Wahlleiter
der Gemeinde Pretzien

Herausgeber:
Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck.
Der General-Anzeiger mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.